



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Mai 1979

Nr. 2384

Die Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Zonen- und Baulinienplanes im Gebiet "Henneli" zur Genehmigung.

Im rechtsgültigen Zonenplan, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 946 vom 26.2.1971 folgt die Bauzonenabgrenzung am nördlichen Bauzonenrand im Gebiet "Henneli" der Waldabstandslinie. Aufgrund von Eingaben zweier Grundeigentümer stellte das kantonale Forst-Departement fest, dass im Zonenplan der Wald falsch eingetragen war. Eine Berichtigung der Waldgrenze ermöglichte die geringfügige Erweiterung der Bauzone W 2 in nördlicher Richtung und eine Erschliessung ab bestehender bergseitiger Erschliessungsstrasse.

Die öffentliche Auflage des vorliegenden Planes erfolgte in der Zeit vom 21. Juli bis 21. August 1978. Es gingen keine Einsprachen ein, so dass der Gemeinderat den Plan am 25.9.1978 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Bei der Prüfung durch die kantonalen Fachstellen wurde festgestellt, dass für Teile der zur Einzonung gelangenden Flächen Probleme der Erschliessung und des Ortsbildschutzes bestehen. Insbesondere für die östliche Teilfläche fehlen für das Gebiet der Parzelle 1956 ein ausreichender Wasserdruck sowie die Möglichkeit einer zweckmässigen Verkehrserschliessung.

Das westliche Teilgebiet liegt direkt über dem schützenswerten Dorfkern und ist von weither einsichtbar. Zudem sind die Parzellen aussergewöhnlich steil. Damit keine das Dorf- und

Landschaftsbild störenden Bauten entstehen, wird der Gemeinde empfohlen, mindestens für das steile Hanggebiet oberhalb des Dorfkerns spezielle Bau- bzw. Zonenvorschriften zu erlassen.

Wegen der erwähnten Erschliessungsprobleme erwogen die zuständigen kantonalen Stellen, dem Regierungsrat nur eine Teilgenehmigung zu beantragen. Die von einer allfälligen Nichteinzonung betroffenen Grundeigentümer und die Gemeinde wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Währenddem sich für die meisten Gebiete eine Lösung ergab, befürwortete der Eigentümer von GB 1956, die erschliessungstechnisch am ungünstigsten liegt, Nichteinzonung seiner Parzelle. Somit kann der für die Neueinzonung vorgesehene Teil von GB 1956 von der Genehmigung ausgenommen werden, was von der Planung her richtig ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Zonen- und Baulinienplanes im Gebiet "Henneli" der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten wird teilweise genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen wird das auf GB 1956 gelegene Teilgebiet der Wohnzone W 2.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde Oberbuchsiten wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Juni 1979 noch vier bereinigte, von der Gemeinde unterzeichnete Planexemplare, zuzustellen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 607) RE

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

=====

Dr. Max G. W.

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4625 Oberbuchsiten

Baukommission der EG, 4625 Oberbuchsiten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Natur- und Heimatschutz

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg,
4702 Oensingen, unter Hinweis auf Punkt 4 des Beschlusses

Hrn. Cäsar Räuber, Hennelistr. 61, 4625 Oberbuchsiten (3),
(auch z.Hd. der Herren Max Rauber und Erhard Rauber)

Frau Albina Grossmann, 4625 Oberbuchsiten

Hrn. Eduard Herzog, Allmend, 4854 Fülenbach

Frau Elisabeth Franzen-Studer, Hennelistr., 4625 Oberbuchsiten

Frau Barbara Angst, 4663 Aarburg

Hrn. A. Studer, Hombergerstr. 49, 4052 Basel

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Die Abänderung des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten im Gebiet "Henneli".

